



GEMEINDE KÄMPFELBACH ENZKREIS

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Kämpfelbach hat am 09.02.2026 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

je angefangene Stunde	12,50 €
höchstens jedoch je Tag (Tageshöchstsatz)	100,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- 1) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 €
 - 2) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 40,00 € und zwar unabhängig von der Dauer der Sitzung.
Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
2. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der aktiven Stellvertretung 40,00 €
 3. Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen ebenfalls am Halbjahresende gezahlt.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätigen werden auf Antrag die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sowie Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, erstattet.
2. Die Erstattung ist begrenzt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme nach § 1 auf höchstens 25,00 Euro je Tag und bei Tätigkeiten nach § 3 auf höchstens 25,00 Euro je Sitzung.
3. Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte der Seitenlinie bis zum dritten Grad und Verschwägernte in gerader Linie sowie der Seitenlinie bis zum zweiten Grad.
Für die Betreuung von Kindern besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 11.09.2017 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kämpfelbach, 18. Februar 2026



Thomas Maag,
Bürgermeister